

# Entwurf

## Satzung

Verein „Feuer und Flamme für Schellerhau“

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Feuer und Flamme für Schellerhau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01773 Altenberg, OT Schellerhau
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der „Verein Feuer und Flamme für Schellerhau“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderungen des Brandschutzes, der Heimat- und Kulturpflege, der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendfeuerwehr und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in Schellerhau.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Schwerpunkte verwirklicht:

- Förderung des kulturellen Zusammenlebens durch Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit der Ortsgemeinschaft
- Gewinnung von Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr
- Förderung der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr
- Pflege von Verbindungen zu anderen Feuerwehren
- Unterstützung der ehrenamtlichen und unentgeltlichen Arbeit der Kameraden
- Unterstützung bei Erhalt und Erweiterung der Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr
- Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen im Ort
- Förderung des bürgerlichen Engagements

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder als Fördermitglied bestehen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder aufnehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
  - b) wer länger als 12 Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Betrag nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Arbeit des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Januar fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes den jeweiligen Jahresbetrag teilweise oder ganz durch Mehrheitsbeschluss erlassen.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen im Verein kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen begründet festsetzen.
4. Neue Mitglieder haben im ersten Monat nach Beginn ihrer Mitgliedschaft den geltenden Mitgliedsjahresbeitrag zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Geschäftsberichtes
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Verantwortung über die Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Vorstand besteht ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vorstand für Finanzen
- dem Schriftführer
- dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Schellerhau bzw. seines Stellvertreters.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren durch einfache Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Nachwahl eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung nötig.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zehn Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss muss schriftlich gefasst werden.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Rahmen des Protokolls der Vorstandssitzung niedergeschrieben. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts-, Finanz- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstands für das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b) die Bestätigung des Jahres-, Aktions- und Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Abs.2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Änderungen der Satzung,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Auflösung des Vereins,

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen. Bei Satzungsänderungen und Vorstandswahl ist eine Ladefrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuhalten.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt auf Antrag die Entlastung des Vorstandes.

### **§11 Geschäftsordnung**

Zur Regelung vereinsinterner Abläufe kann der Verein eine Geschäftsordnung erstellen. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „**Sonnenstrahl e.V. Dresden - Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Unterschriften der Gründer

Schellerhau, den dd.mm.2024